

Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 43 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 10.07.2014 in seiner Sitzung am 13.08.2019 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§1

Geltungsbereich

1. Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
2. Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§2

Allgemeiner Aufgabenrahmen

1. Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung obliegen.
2. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-7 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
3. Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen wurden.
4. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
5. Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
6. In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.

7. Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29 BbgKVerf. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

§3

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften befasst sich grundsätzlich mit:

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie über das Ergebnis des Jahresabschlusses und des kommunalen Gesamtabschlusses
2. städtischer Investitionsplanung („Prioritätenliste“)
3. allen Angelegenheiten, die den Haushalt sowie das Kommunalvermögen der Gemeinde berühren und der Beschlussfassung des Hauptausschusses bzw.

der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wie z.B.:

- a) Aufnahme und Umschuldung von Krediten
 - b) Gewährung von Darlehen
 - c) Übernahme von Bürgschaften
 - d) Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Ausübung von Vorkaufsrechten, Abschluss von Erbbaurechtsverträgen)
 - e) über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - f) Prioritätenliste
 - g) Stundungen, Erlass, Niederschlagungen von Forderungen
4. Satzungen, die die Ausgaben bzw. die Einnahmen des Haushaltsplanes tangieren
 5. Vorschlags- und Kontrollrecht zur/bei der Nutzung kommunaler Liegenschaften, einschließlich der Festlegung von Prioritäten zur Werterhaltung kommunaler Liegenschaften und allgemeiner Pachtangelegenheiten
 6. Zuschüssen an kommunale Gesellschaften

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft befasst sich grundsätzlich mit:

1. Beratung zur Stadtentwicklung – als eine umfassende und auf die Zukunft ausgerichtete Betrachtung der Nutzung des gesamten Stadtgebietes – einschließlich aller Entwicklungspläne und übergeordneten Flächenplanungen, sofern nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Bau und Planung berührt wird

2. Themen der städtebaulichen Entwicklung (FNP/INSEK)
3. städtebauliche Verträge bezüglich Ansiedlung/Bebauung
4. Angelegenheiten der Verkehrsplanung und Lenkung soweit städtische Belange berührt sind (Verkehrsinfrastruktur/ÖPNV)
5. Beteiligung der Stadt an Regional- und Landesplanung
6. Beratung über Angelegenheiten der gesamtstädtischen Infrastruktur
7. Tourismusangelegenheiten
8. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung / Gewerbeverein
9. Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes und der kommunalen Klimaanpassung

§ 5

Ausschuss für Bau und Planung

Der Ausschuss für Bau und Planung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen einschließlich örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzungen)
2. Grundzüge der Satzungen für Erschließung, Straßenausbau, Wasserversorgung und Entwässerung bzw. entsprechende Entwurfs- und Ausbaubeschlüsse
3. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Planung und Ausführung)
4. Planung, Errichtung und Ausstattung von öffentlichen Plätzen und öffentlichen Spielplätzen
5. baulicher Zustand der öffentlichen Gebäude und Straßen im Eigentum der Stadt
6. Bauhof der Stadt
7. Einvernehmen der Stadt (§ 36 BauGB)
8. Stellungnahme der Stadt (bei Vorliegen von Bauanträgen von Bauwilligen, sofern diese Anträge nicht bereits von der Fachabteilung als Aufgabe der laufenden Verwaltung bearbeitet und erledigt wurden)
9. Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden

§ 6

Ausschuss für Bildung und Soziales

Der Ausschuss für Bildung und Soziales befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten der Bildung, Aus- und Weiterbildung, Kooperation mit der Technischen Fachhochschule
2. Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendclub und Straßensozialarbeit
3. Grundsätze der Sport und Kulturförderung (Vereine)
5. Investitionsförderung (im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
6. Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffend (Kita-Satzung/Essen in den Einrichtungen)
7. Beschaffung von Ausstattungen der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen, Schulen und Sportstätten in städtischer Trägerschaft (soweit es sich um investive Maßnahmen handelt)
8. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen
9. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern
10. Obdachlosenangelegenheiten

§ 7

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Der Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Naturschutz- und Landschaftspflege
2. Lärminderungs- und Luftreinhalteplanungen
3. Schutz und Sicherung der im Ort existierenden Arten (Flora und Fauna) und Biotope
4. Pflege und Erhalt der städtischen Grünanlagen, der städtischen Wald- und Erholungsflächen, sowie des Straßenbegleitgrüns (incl. Straßen- bzw. Alleebäumen)
5. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung (City-Streife) und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei
6. Ordnungsbehördliche Verordnungen/Anordnungen bezüglich Straßenverkehr, Sauberkeit, Ruhe und Veranstaltungsgeschehen
7. Angelegenheiten des Straßenreinigungsdienstes (Sommer/Winter)
8. Energiekonzepte und energiepolitische Zielsetzungen

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wildau, den 14.08.2019



Angela Homuth

Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung über die „3. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau“, Beschluss Nr. S 01A/39/19 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.08.2019, ausgefertigt am 14.08.2019, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet

Wildau, den 14.08.2019



Angela Homuth

Bürgermeisterin

